

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. des Landwirts Johannes P[REDACTED],
  2. seiner Ehefrau Anna Elisabeth P[REDACTED] geb. Pe[REDACTED],
  3. der Ehefrau Anna Sp[REDACTED] geb. P[REDACTED],
  4. des Landwirts Konrad P[REDACTED],
  5. der Ehefrau Christine P[REDACTED] geb. E[REDACTED],
- sämtlich wohnhaft in S[REDACTED], Kreis M[REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdegegner und  
Rechtsbeschwerdeführer,

zu 1 bis 5 vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten  
in Wiesbaden,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

wegen Genehmigung eines Übergabevertrages und eines  
Schenkungsvertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für  
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 28. Januar 1958  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-  
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der  
landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Raither

beschlossen:

- I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des  
2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts  
Frankfurt a.M. vom 19. September 1957 wird  
auf Kosten der Antragsteller als unzulässig  
verworfen.
- II. Der Geschäftswert wird, indem der Beschluß des  
Amtsgerichts in Marburg/L. vom 17. Oktober 1956  
insoweit abgeändert wird, für alle Instanzen  
festgesetzt.

- a) für die Genehmigung des Übergabevertrages auf 11 000 DM,
- b) für die Genehmigung des Schenkungsvertrages auf 5 500 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller zu 1 und 2 sind in Bruchteilsgemeinschaft Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung in S [REDACTED] in Größe von 14,23 ha mit einem Einheitswert von 12 900 DM. Die Antragstellerin zu 3, ihre Tochter, ist Mit-eigentümerin zu 1/3 einiger Grundstücke dieses Bauernhofes.

Durch notariellen Vertrag vom 18. April 1956 (Urk.Rolle Nr. 92/56 des Notars S [REDACTED] in M [REDACTED]) haben die Antragsteller zu 1 bis 3 ihren gemeinschaftlichen Grundbesitz dem Antragsteller zu 4, dem Sohn der Antragsteller zu 1 und 2, übertragen. In dem Vertrage hat der Übernehmer sich verpflichtet, seinen Eltern im einzelnen festgelegte Alters-teilsleistungen zu gewähren und ihnen eine monatliche Rente von 100 DM zu zahlen oder stattdessen nach ihrer Wahl 5 Ztr. Roggen zu liefern. Für den Fall des Todes des Übernehmers sollen dessen Erben verpflichtet sein, an seine Eltern 10 000 DM bar zu zahlen. Dieser Anspruch soll durch Eintragung einer Grundschuld von 10 000 DM gesichert werden. Von der Übertragung sind zwei Parzellen ausgeschlossen worden, die eine Größe von je rund 1 ha haben und gemeinschaftliches Eigentum der Antragsteller zu 1 und 2 bleiben. Die Beteiligten haben in § 7 des Vertrags vereinbart, daß der Übernehmer alleiniger Erbe dieser Grundstücke werden soll und die Übergeber bei ihren Lebzeiten die ihnen verbliebe-

nen beiden Parzellen nur dann durch Verkauf oder in anderer Weise veräußern dürfen, wenn der Übernehmer mit den von ihm übernommenen Auszugsleistungen länger als 6 Monate im Rückstand ist. Außerdem sind die Übergeber zur freien Veräußerung der beiden Grundstücke auch dann befugt, wenn der Übernehmer mit sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus dem Verträge in Verzug gerät.

Der Antragsteller zu 4 hat durch notariellen Vertrag vom selben Tage (Urk.Rolle Nr. 93/56 des Notars S██████) die ideelle Hälfte des ihm übertragenen Grundbesitzes auf seine Ehefrau, die Antragstellerin zu 5, schenkungsweise übertragen.

Das Landwirtschaftsamt hat gegen die Genehmigung der Verträge Bedenken erhoben, weil die Zurückbehaltung von 2 ha Land eine unwirtschaftliche Verkleinerung des Hofes bedeute.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die beiden Verträge mit der Maßgabe genehmigt, daß

- a) für den Übernehmer ein Vorkaufsrecht auf den ihm nicht übertragenen Grundstücken eingetragen wird,
- b) die zu Lasten des Übernehmers vorgesehenen Belastungen – außer den Altenteilsrechten – nicht auf den bebauten Grundstücken eingetragen werden.

Auf die sofortige Beschwerde des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten hat das Beschwerdegericht den Verträgen vom 18. April 1956 die Genehmigung versagt.



Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragsteller, mit der sie die Genehmigung der beiden Verträge erstreben. Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten hat in der Rechtsbeschwerdeinstanz keine Anträge gestellt.

## II.

Das Beschwerdegericht hat darin, daß die Eltern des Übernehmers 2 ha Acker und Wiese von der Übertragung der landwirtschaftlichen Besitzung ausgenommen haben, eine unwirtschaftliche Zerschlagung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Hess. DV-KRG Nr. 45 vom 11. Juli 1947 gesehen und damit einen Verstoß gegen ein erhebliches öffentliches Interesse angenommen. Es hat sich dahin ausgesprochen, daß bei einer Größe des Hofes von nur 14,23 ha die Abtrennung von 2 ha eine erhebliche Beeinträchtigung der gesunden Wirtschaftsführung des Hofes herbeiführen würde, zumal da der Hof gütemäßig ohnehin an der unteren Grenze einer Vollbauernstelle liege und die von der Übergabe ausgenommenen Parzellen gerade zu den besten und wertvollsten des Hofes gehörten. Das Oberlandesgericht hat als entscheidend angesehen, daß mit dem Vorbehalt des Eigentums an diesen Grundstücken deren rechtliche Trennung vom Stammhof vollzogen und damit die Möglichkeit anderweiter Veräußerung und wirtschaftlicher Loslösung geschaffen werde. Es hat anerkannt, daß die Beteiligten durch Zusatzabkommen die drohende Gefahr einer unwirtschaftlichen Zerschlagung zu mindern bestrebt gewesen seien, diese Vereinbarungen aber als nicht ausreichend angesehen, um gegen die Folgen der rechtlichen Abtrennung zu schützen. Nach Ansicht des Beschwerdegerichts kann das gegenwärtige gute Einverständnis der Beteiligten für die Frage der Genehmigung nicht entscheidend sein, weil die weitgehende Alterssicherung der Übergeber gerade für den Fall von Unstimmigkeiten vor-

gesehen sei und infolgedessen die Prüfung auch im Hinblick auf die dann entstehenden Konsequenzen vorgenommen werden müsse. Das von dem Amtsgericht geforderte Vorkaufsrecht hat das Oberlandesgericht als keine wirksame Handhabung für eine Rückführung der abgetrennten Grundstücke zum Hof angesehen, da nicht feststehe, ob der Übernehmer im Falle des Verkaufs der Parzellen zur Ausübung dieses Rechts in der Lage sein werde. Das Beschwerdegericht hat aus diesen Gründen die Genehmigung des Übergabevertrages wegen der Gefahr einer unwirtschaftlichen Zerschlagung abgelehnt und dem Schenkungsvertrag die Genehmigung versagt, weil er rechtlich und praktisch von dem Übergabevertrag abhängig sei.

### III.

Die Antragsteller, welche die unrichtige Auslegung und Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Hess. DV-KRG Nr. 45 rügen, halten die Rechtsbeschwerde für zulässig. Sie meinen, der Hinweis auf § 24 LwVG im letzten Absatz des angefochtenen Beschlusses müsse als Zulassung dieses Rechtsmittel angesehen werden. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. In diesem Absatz ist gesagt, daß gegen die Entscheidung nur unter den Voraussetzungen des § 24 LwVG die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig sei, die binnen eines Monats seit der Zustellung des Beschlusses durch einen Rechtsanwalt eingelegt und binnen eines weiteren Monats begründet werden müsse. Darin liegt keine Zulassung der Rechtsbeschwerde. Diese braucht zwar nicht in die Formel der Entscheidung aufgenommen zu werden, wie es zweckmäßig ist und jetzt auch regelmäßig geschieht, weil es sich hierbei um einen wesentlichen Bestandteil der Entscheidung handelt, vielmehr genügt es, daß der Wille des Beschwerde-

gerichts, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, in seiner Entscheidung an irgendeiner Stelle eindeutig zum Ausdruck gebracht worden ist (vgl. den Beschluß des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1955, V BLw 62/55, insoweit in RdL 1956, 76 und LM Nr. 1 zu § 13 LwVG nicht abgedruckt). Letzteres ist hier indessen nicht geschehen; denn nach der Fassung des letzten Absatzes des angefochtenen Beschlusses hat das Oberlandesgericht lediglich zum Ausdruck gebracht, daß seine Entscheidung zwar angefochten werden könne, dies aber doch nur möglich sei, wenn die Voraussetzungen des § 24 LwVG gegeben seien. Dieses Hinweises hätte es nicht bedurft, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde hätte zulassen wollen; denn mit der Zulassung wäre die Voraussetzung des § 24 Abs. 1 LwVG für die Zulässigkeit des Rechtsmittels erfüllt gewesen. Hätte das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zulassen wollen, würde es sich auch nicht der hier gewählten Fassung bedient haben, die gerade gegen die Absicht der Zulassung spricht, vielmehr würde es diese Absicht sicher in unmißverständlicher Form geäußert haben. Die Fassung des letzten Absatzes, in dem auch auf die Rechtsbeschwerdefrist und die Begründungsfrist hingewiesen ist, kann danach keinesfalls als Zulassung des Rechtsmittels aufgefaßt werden, sondern stellt sich lediglich als die durch § 21 Abs. 2 Satz 2 LwVG vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung dar. Aus § 24 Abs. 1 LwVG folgt die Zulässigkeit des Rechtsmittels danach nicht.

Seine Zulässigkeit können die Antragsteller auch nicht mit Erfolg aus § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG herleiten. Sie halten eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift für möglich, weil es sich hier nach ihrer Auffassung um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ob das der Fall ist, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn dies zutreffen sollte, würde das eine entsprechende Anwendung des § 24 Abs. 2

Nr. 1 LwVG nicht ermöglichen. Die Antragsteller gehen davon aus, daß hier eine Rechtsfrage vorliegt, die vom Bundesgerichtshof bisher noch nicht entschieden worden ist und über die auch noch kein anderes der in dieser Vorschrift bezeichneten Gerichte befunden hat, so daß eine Abweichung des Beschwerdegerichts von einem der anderen in Betracht kommenden Gerichte nicht geltend gemacht werden könne. Diesen Fall wollen sie der Abweichungsrechtsbeschwerde gleichstellen. Damit verkennen die Antragsteller die Bedeutung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1955 (V BLw 55/55) dargelegt hat; wollte der Gesetzgeber die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde - von den Sonderfällen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG einmal abgesehen - nicht allein von der Zulassung durch die Oberlandesgerichte abhängig machen, sondern darüber hinaus durch die erst von dem Rechtsausschuß des Bundestages eingeführte Abweichungsrechtsbeschwerde den Beteiligten auch ohne Zulassung durch das Beschwerdegericht die Möglichkeit geben, die höchste Instanz anzurufen, wenn divergierende Entscheidungen bestimmter Gerichte vorliegen. § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezweckt also die Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung und stellt die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde allein auf diesen Zweck ab. Sie kann daher auf Grund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nur zulässig sein, wenn eine Rechtsfrage von mehreren höheren Gerichten abweichend beantwortet worden ist. Ist das nicht der Fall, wird also eine bestimmte Rechtsfrage erstmalig von einem Oberlandesgericht entschieden, so ist es allein seine Sache, darüber zu befinden, ob der Rechtsache grundsätzliche Bedeutung beizumessen und die Rechtsbeschwerde deshalb nach § 24 Abs. 1 LwVG im Interesse der Einheitlichkeit und der Fortentwicklung des Rechts zuzulassen ist. Sieht das Oberlandesgericht von der Zulassung ab,

so gibt es dagegen keinen Rechtsbehelf (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 7. Juli 1956, V BLw 18/56, RdL 1956, 308). Auch auf § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG können die Antragsteller die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde danach nicht mit Erfolg stützen.

Die Antragsteller legen allerdings dar, daß in verschiedenen von ihnen angeführten Entscheidungen die Abtrennung einzelner Teile einer landwirtschaftlichen Besitzung genehmigt worden sei, wollen damit aber ersichtlich nicht eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 LwVG geltend machen; denn nach ihrer Auffassung ist gerade über die von ihnen herausgestellte Frage, ob die Zurückbehaltung eines kleinen Teiles des übertragenen Hofes, die ausdrücklich und erkennbar nur zu Sicherungszwecken erfolgt, bereits als Zerschlagung des Hofes angesehen werden kann, von einem der nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG maßgebenden Gerichte noch nicht entschieden worden. Die Antragsteller wollen durch die Anführung der Entscheidungen anderer Gerichte offensichtlich nur dartun, daß das Beschwerdegericht § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Hess. DV-KRG Nr. 45 verletzt habe und die Abtrennung einzelner Teile in der Rechtsprechung wiederholt als zulässig erachtet worden ist, ohne jedoch zu verkennen, daß die Abweichungsrechtsbeschwerde nur dann gegeben ist, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend beantwortet hat, nicht aber schon dann, wenn gleiche oder ähnliche Tatbestände eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung erfahren haben (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 5. Juli 1955, V BLw 79/54, RdL 1955, 251 = NJW 1955, 1398 [nur Leitsatz] = LM Nr. 9 zu § 24 LwVG).

Nach alledem sind die Voraussetzungen des § 24 LwVG für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht gegeben. Diese war daher nach § 27 Abs. 2 LwVG in Verbindung mit § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock